

Allgemeine Preise der Übergangsversorgung Strom

Stand: 01.05.2026

Für Lieferstellen, die in Mittelspannung Elektrizität beziehen, ohne dass der Elektrizitätsbezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, bietet die Stadtwerke Düren GmbH (SWD) die Übergangsversorgung nach Maßgabe der allgemeinen Versorgungsbedingungen der Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung gemäß § 38a EnWG zu den folgenden Preisen an.

I Der Strompreis der Übergangsversorgung setzt sich aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde zusammen.

SWD-Übergangsversorgung im Bereich RLM		Netto	Brutto ¹
Variabler Arbeitspreisanteil	$APi = 1,1 \times PSpot \times 0,1$ [Cent/kWh]		
Fester Arbeitspreisanteil	Cent/kWh	0,022	0,0262
Grundpreis	Euro/Monat	600	714

Dabei bedeuten:

APi	Arbeitspreis der Liefermenge in Cent/kWh
PSpot	Für die Liefermenge wird der jeweilige Verbrauch je Viertelstunde mit dem entsprechenden Viertelstundenpreis aus den viertelstündlichen Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse („EPEX SPOT“) in Euro/MWh (ermittelt durch die EPEX Spot Paris für das Marktgebiet Deutschland/Luxemburg) berücksichtigt. Die Viertelstundenpreise sind abrufbar auf der Internetseite der EPEX: Market Results EPEX SPOT
0,1	Faktor zur Umrechnung von Euro/MWh in Cent/kWh

¹ Das Stromentgelt ermittelt sich auf der Basis von Nettopreisen und erhöht sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

II Netzentgelte, Umlagen, gesetzliche Aufschläge, Steuern und Abgaben

1. Netznutzungsentgelt

Der Strompreis gemäß Ziffer I erhöht sich um die Netznutzungsentgelte, die vom Netzbetreiber gegenüber den SWD für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes und der vorgelagerten Netze für die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden in der Übergangsversorgung (insbesondere Arbeits-/Leistungspreise) abgerechnet werden. Die vom Netzbetreiber veröffentlichten Netznutzungsentgelte umfassen einen Grundpreis, einen Leistungspreis, einen Arbeitspreis, sowie sonstige Kosten, beispielsweise gesonderte Netzentgelte. Die Entgelte des zuständigen Netzbetreibers Leitungspartner GmbH sind veröffentlicht unter <https://www.leitungspartner.de/verbraucher/netznutzung/>.

2. Konzessionsabgabe

Der Strompreis gemäß Ziffer I erhöht sich um die jeweils gültige Konzessionsabgabe entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV), die vom Netzbetreiber gegenüber den SWD in Rechnung gestellt wird. Sollte der Durchschnittspreis vor Umsatzsteuer unterhalb des für die Bemessung der Konzessionsabgabe gültigen Grenzpreises liegen, entfällt die Konzessionsabgabe, solange der Grenzpreis nicht überschritten wird. Die Unterschreitung des Grenzpreises ist auf Verlangen dem öffentlichen Verteilnetzbetreiber nach dessen Vorgaben seitens des Kunden durch ein Wirtschaftsprüferattest nachzuweisen. Die jeweils gültigen Konzessionsabgaben des zuständigen Netzbetreibers Leitungspartner GmbH sind veröffentlicht unter <https://www.leitungspartner.de/verbraucher/netznutzung/>.

3. Umlagen nach §§ 10 f., 12 Abs. 1 EnFG

Der Strompreis gemäß Ziffer I erhöht sich um die für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Umlagen nach §§ 10 f., 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (EnFG). Dies sind:

- 3.1. **KWKG-Umlage:** Mit der KWKG-Umlage werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Förderung zur Erhaltung, der Modernisierung und dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung entstehen. Die ÜNB's veröffentlichen diese Umlage jährlich bis zum 25. Oktober für das Folgejahr auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de).
- 3.2. **Offshore Netzumlage:** Mit der Offshore Netzumlage werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern für Entschädigungen bei Störungen oder bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen entstehen. Die ÜNB's veröffentlichen diese Umlage jährlich bis zum 25. Oktober für das Folgejahr auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de). Sofern und soweit der Kunde gesetzliche Entlastungen, Privilegierungen oder Befreiungen der Umlagen nach dem EnFG geltend macht, obliegt ihm die eigenverantwortliche Prüfung und Sicherstellung der Anspruchsvoraussetzungen. Der Kunde hat die SWD rechtzeitig und vollständig über das Bestehen, den Umfang sowie die Dauer einer solchen Entlastung zu informieren. Die SWD ist berechtigt, geeignete Nachweise über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen anzufordern; der Kunde hat diese auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Änderungen der maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die Auswirkungen auf die Entlastung haben können, sind den SWD unverzüglich mitzuteilen.
4. **Aufschlag für besondere Netznutzung / §19-StromNEV-Umlage**
Der Strompreis gemäß Ziffer I erhöht sich um den Aufschlag für besondere Netznutzung. Dieser enthält zum einen die für das jeweilige Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 15 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV). Demnach können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die ÜNB's haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV entsprechend §§ 26, 28 und 30 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Ab 01.01.2025 wird mit der § 19-StromNEV-Umlage der Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 2.3 f) als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Mit dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung der bei den nachgelagerten Netzbetreibern durch die Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verursachten Mehrkosten entstehen. Die ÜNB's veröffentlichen den Aufschlag für besondere Netznutzung jährlich bis zum 25. Oktober für das Folgejahr auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de).
5. **Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung)**
Der Strompreis nach Ziffer I erhöht sich um das Entgelt für den Messstellenbetrieb einschließlich Messung in der jeweils geltenden Höhe, das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für die Lieferstelle des Kunden erhoben und gegenüber den SWD abgerechnet wird. Maßgeblich sind die veröffentlichten Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst insbesondere die Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung und Übermittlung der Messwerte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers Leitungspartner GmbH sind veröffentlicht unter <https://www.leitungspartner.de/verbraucher/netznutzung/>.
6. **Stromsteuer**
Der Strompreis gemäß Ziffer I erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn, der Kunde weist zum Beginn der Übergangsversorgung und danach jeweils bis spätestens zwei Kalendermonate vor Ablauf eines Kalenderjahres nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder begünstigt entsteht. Soweit für die Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung eine Erlaubnis des Hauptzollamtes benötigt wird, erfolgt der Nachweis durch rechtzeitige Vorlage des (Original-) Erlaubnisscheines. Besteht gemäß dem Stromsteuergesetz eine Steuerbefreiung, ohne dass der Kunde eine Erlaubnis des Hauptzollamtes benötigt, erfolgt der Nachweis durch eine schriftliche Mitteilung.
7. **Besonderheiten bei Lieferung ohne Einbeziehung der Netznutzung und/oder des Messstellenbetriebs**
Die Entgelte nach Ziffer II, 1 - 4 entfallen, sofern der Netznutzungsvertrag direkt zwischen Verteilnetzbetreiber und Kunde geschlossen wurde; in dem Fall rechnet der Netzbetreiber die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen direkt gegenüber dem Kunden ab. Das Entgelt nach Ziffer II, 5 entfällt, sofern der Kunde im Sinne des § 5 MsbG mit einem Dritten einen Messstellenvertrag über den Messstellenbetrieb der Lieferstelle abgeschlossen hat und der Messstellenbetrieb nicht über die SWD abgewickelt wird; in diesem Fall erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebs unmittelbar zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Kunden.
8. **Umsatzsteuer**
Die vorgenannten Entgelte erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

III Anpassung der Preise

Die Allgemeinen Preise für die Übergangsversorgung können jeweils zum 1. und zum 15. Tag eines Kalendermonats ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Änderung der Preise wird mit Veröffentlichung auf unserer Internetseite wirksam.